

Technische Vorschriften

für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Erneuerung von Trinkwasserinstallationen

Wasserverband Dannenberg- Hitzacker kAöR



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Allgemeines	3
3.	Anmeldung und Fertigmeldung von Trinkwasserinstallationen	4
4.	Überprüfung der Kundenanlage	4
5.	Anschlussmöglichkeiten	5
6.	Wasserzähleranlagen (Messeinrichtungen)	6
7.	Feuerlöscheinrichtungen und -leitungen	8
8.	Druckerhöhungsanlagen	9
9.	Schutz des Trinkwassers	10
10.	Inkrafttreten der Vorschriften	10



1. Geltungsbereich

Den folgenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Wasserverband Dannenberg- Hitzacker kAöR (im Folgenden WV genannt) liegt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die neu an das Verteilungsnetz der WV angeschlossen werden. Für Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz der VW angeschossen sind (sogenannte "Bestandsanlagen"), kommt die TAB Wasser zur Anwendung, wenn und soweit diese Anlagen einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen Änderungen (Rückbau, Demontage) unterzogen werden oder von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind.

Es ist in der Verantwortung des Planers, des Ingenieurbüros und des bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk z. B. DIN/DIN-EN-Normen, DVGW Regelwerk und den allgemein anerkannten Regeln zu informieren.

Den Technischen Vorschriften liegen folgende europäische Normen, technische Regeln und deren nationale Ergänzungen zu Grunde:

- die Normenreihe DIN EN 806 Teil 1 bis 6
- die DIN EN 1717
- DIN 1988 Teil 100 bis 600 sowie die DIN EN 805
- DVGW Regelwerk
- TRWI

2. Allgemeines

- **2.1** Alle Trinkwasserinstallationen, die an das Leitungsnetz der WV angeschlossen werden sowie alle Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen von angeschlossenen Trinkwasserinstallationen dürfen nur durch solche Installateure ausgeführt werden, die in das Installateurverzeichnis der WV eingetragen sind bzw. eine Gastzulassung besitzen. Im Übrigen gilt der mit dem Installateur geschlossene Installateurvertrag.
- **2.2** Abweichungen von diesen Vorschriften dürfen vom Installateur nicht eigenmächtig vorgesehen bzw. vorgenommen werden, auch nicht, wenn sein Auftraggeber es ausdrücklich verlangt.



3. Anmeldung und Fertigmeldung von Trinkwasserinstallationen

- **3.1** Der Installateur hat bei der WV folgende Arbeiten anzumelden:
- Herstellung von neuen Trinkwasserhausanschlüssen
- Veränderung von bestehenden Trinkwasserhausanschlüssen
- Veränderung (Größe und/ oder Lage) von bestehenden Wasserzähleranlagen
- Vollständige Grundsanierung der vorhandenen Hausinstallation
- Veränderungen an der Hausinstallation, die die WV-Abrechnung betreffen

Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Anlagen für jedes Grundstück gesondert zur Abnahme zu melden.

3.2 Die Antragsunterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten vom Installateur bei der WV einzureichen. Diese können auf der Internetseite unter folgenden Link

https://www.wasserverband-dan.de/wasserversorgung/trinkwasser/service-downloads/ heruntergeladen werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Installateur die Projektfreigabe in der Regel durch Rücksendung des bearbeiteten Antrages. Eingetragene Änderungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

4. Überprüfung der Kundenanlage

- **4.1** Gemäß § 12 AVBWasserV ist die WV berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so kann die WV den Anschluss an ihr Verteilungsnetz verweigern.
- **4.2** Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel werden dem Anschlussnehmer und dem Installateur aufgegeben. Diese sind von ihm umgehend zu beseitigen. Gegebenenfalls wird eine entsprechende Frist vereinbart.
- **4.3** Die ersten beiden Überprüfungen sind kostenlos. Die Kosten jeder weiteren Überprüfung, die in Folge mangelhafter Ausführung notwendig wird, werden dem Anschlussnehmer als Vertragspartner von der WV in Rechnung gestellt.
- **4.4** Durch die von der WV durchgeführte Überprüfung der Anlagen wird der Installateur seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu vorschriftsmäßiger und fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht enthoben.

Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die WV für die vom Installateur hergestellten Anlagen keine Verantwortung und Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.



5. Anschlussmöglichkeiten

5.1 Anschlussleitungen

- **5.1.1** Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- **5.1.2** Jedes von der WV zu versorgende Grundstück muss grundsätzlich einen selbstständigen Wasseranschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Benutzung der Anschlussleitung eines Grundstücks zur gleichzeitigen Mitversorgung eines Nachbargrundstücks oder die Führung der Anschlussleitung über ein Nachbargrundstück ist unzulässig, auch dann, wenn die Grundstücke demselben Eigentümer gehören.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zur dauernden Nutzung bestimmte Gebäude (wirtschaftliche Einheiten), so sind für jedes dieser Gebäude die für ein Grundstück maßgebenden Bedingungen anzuwenden.

Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen.

Ausnahmen können nur beim Vorliegen besonderer Gründe zugelassen werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung der WV. Die Genehmigung ist stets widerruflich.

Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

- **5.1.3** Die Anzahl, Lage und den Rohrdurchmesser der Anschlussleitungen sowie den Ort der Einführung in das Grundstück bzw. Gebäude bestimmt die WV nach Vorlage des Lageplanes oder der Flurkarte, der Bauzeichnungen (Kellergrundriss) und etwaiger Druckverlustberechnungen nach Anhören des Installateurs und des Anschlussnehmers.
- **5.1.4** Die Anschlussleitung wird von der WV hergestellt. Dazu muss die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung frei von Hindernissen sein.
- **5.1.5** Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden.
- **5.1.6** Die Kundenanlage ist in den Potentialausgleich gemäß dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) 0100.540 einzubeziehen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen. Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.



5.2 Hauseinführungen

- **5.2.1** Die Positionierung wird durch die WV festgelegt und kann aus der Einbauanleitung entnommen werden. Angaben zu den Räumlichkeiten gemäß DIN 18012 sind zu beachten. Die Ausführung sollte in der Regel durch eine Einzelspartenhauseinführung realisiert werden. Die Verwendung von Mehrspartenhauseinführung ist im Vorfeld mit der WV zu klären.
- **5.2.2** Die Hauseinführen sind vor Herstellung der Bodenplatte oder des Kellers bei der WV zu beziehen und nach entsprechender Einbauanleitung einzubauen. Die Einbauanleitung wird mit Abholung des Materials ausgegeben und steht zusätzlich als Download unter folgendem Link bereit

https://www.wasserverband-dan.de/wasserversorgung/trinkwasser/service-downloads/.

6. Wasserzähleranlagen (Messeinrichtungen)

6.1 Hauswasserzähler für die grundstücksweise Wasserabrechnung

6.1.1 In jede Anschlussleitung ist eine Wasserzähleranlage einzubauen. Die WV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Wasserzähleranlage. Der Wasserzähler wird von der WV zur Verfügung gestellt und eingebaut. Die Überwachung, Unterhaltung und Auswechslung erfolgt ausschließlich durch die WV oder durch einen von der WV beauftragten Dritten.

Die Wasserzähleranlage ist an einem jederzeit zugänglichen Ort, unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren. Sie darf nicht verbaut werden, muss vor Frost und ggf. Vandalismus geschützt werden.

Den für den Einbau der Wasserzähleranlage erforderlichen Platz hat der Kunde zur Verfügung zu stellen. Der Platz muss so beschaffen sein, dass die Messeinrichtung jederzeit ohne Behinderung ordnungsgemäß möglichst in waagerechter Lage eingebaut, abgelesen und ausgewechselt werden kann. Die für die Aufstellung und Auswechslung der Messeinrichtung erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Es ist dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten an der Zähleranlage austretendes Wasser ohne Schaden anzurichten durch geeignete Maßnahmen aufgefangen oder abgeleitet werden kann. Der Aufstellungsraum der Zähleranlage ist in einem guten baulichen Zustand zu halten und muss jederzeit zugänglich sein.



Im Versorgungsgebiet werden folgende Wasserzählergrößen verwendet:

Hauswasserzähler							
Q _n 2,5m ³ /h	Q _{max.} 5,0m ³ /h	DN 20	Q ₃ 4,0m ³ /h	ΔPwz max.=1000hPa			
Q _n 6,0m ³ /h	Q _{max.} 12m ³ /h	DN 25	Q ₃ 10m ³ /h	ΔPwz max.=1000hPa			
Q _n 10m³/h	Q _{max.} 20m³/h	DN 40	Q ₃ 16m ³ /h	ΔPwz max.=1000hPa			
Großwasserzähler (werden individuell bestimmt)							

- **6.1.2** Die Zähleranlage im Versorgungsgebiet der WV (siehe Bild 2) besteht in Fließrichtung gesehen aus folgenden Einbauteilen:
- 1. Absperrventil
- Wasserzähler im Anschlussbügel
- Längenveränderliches Schiebestück
- 2. Absperrventil
- Zentraler Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung (z. B. KFR Ventil)

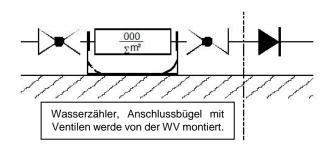


Bild 2: Zählereinbauvorrichtung

Die beiden Absperrventile und der Anschlussbügel werden durch die WV montiert. Der Rückflussverhinderer bzw. das KFR Ventil gehöht zur Kundenanlage und ist vom Kunden unterhalten zu lassen. Hauswasserzähleranlagen sind innerhalb von Gebäuden zwischen 0,50 m und 1,20 m oberhalb des Fußbodens anzuordnen.

Für Großwasserzähleranlagen mit Flanschanschlüssen werden zusätzlich Absperrschieber sowie eine Schubsicherung eingebaut (siehe Bild 3). Hinter der Großwasserzähleranlage ist ein zentraler Rückflussverhinderer (Hydrostop) und eine Absperreinrichtung einzubauen.



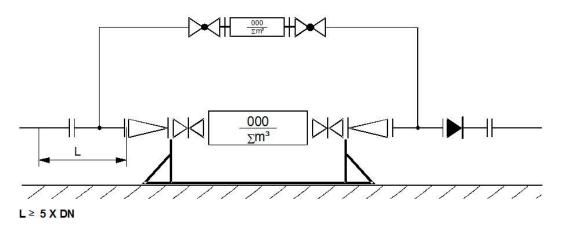


Bild 3: Großwasserzähleranlage

In Fließrichtung gesehen ist bei Großwasserzähleranlagen mit Flanschanschlüssen eine gerade Anlaufstrecke einzubauen, deren Länge der 5-fachen Nennweite der Anschlussleitung entsprechen muss (siehe Bild 3). Alle Wasserzähleranlagen, die nicht frostfrei aufgestellt werden können, sind in geeigneter Weise gegen Frost zu schützen. Frostschutzmaßnahmen dürfen die Ablesung und Auswechslung des Wasserzählers nicht behindern.

6.1.3 Von der WV unter Plombenverschluss genommene Anlagen oder Anlagenteile dürfen ohne Genehmigung der WV nicht wieder geöffnet und angebrachte Siegel nicht entfernt werden.

Umgehungsleitungen sind gem. DIN 1988 aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

6.1.4 In besonderen Fällen kann die WV die Unterbringung der Zähleranlage in einem Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze (möglichst 1 m Grenzabstand auf dem Grundstück des Anschlussnehmers) fordern.

Der Schacht soll möglichst außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Der Wasserzählerschacht wird von der WV geliefert und dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Feuerlöscheinrichtungen und -leitungen

7.1 Grundsätzlich gilt, dass die Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlagen sowie für Wärmepumpen für die WV nicht verpflichtend ist. Auch ein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.

Abstriche bei der Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene können nicht akzeptiert werden.



Trinkwasserhausanschlüsse sind ausschließlich und entsprechend der DIN 1988 - 300 Technische Regeln für Trinkwasser - Installationen (TRWI) - nach dem Trinkwasserbedarf zu dimensionieren und zu verlegen. Geforderte Feuerlöschmengen, die über den Trinkwasserbedarf hinausgehen, sind über einen nach der DIN EN 1717 und der DIN 1988 - 100 geeigneten Vorratsbehälter zwischen zu speichern.

7.2 Für die Planung und Umsetzung von Feuerlöscheinrichtungen gilt die DIN 1988 Teil 600. Die WV sollte bereits in der Planungsphase mit einbezogen werden.

8. Druckerhöhungsanlagen

- **8.1** Die Trinkwasserversorgung von Gebäuden mit Druckerhöhungsanlagen stellt eine erhebliche Belastung für das öffentliche Versorgungsnetz dar, so dass z. B. für angrenzende Wohngebiete die Gefahr einer Beeinträchtigung in der Trinkwasserversorgung besteht.
- **8.2** Druckerhöhungsanlagen sind nur dann notwendig, wenn der Mindestversorgungsdruck vom Wasserversorgungsunternehmen nicht ausreicht, um in einem Objekt an den Entnahmearmaturen einen gebrauchstauglichen Mindestentnahme Armaturendurchfluss zu gewährleisten.

Der Nachweis ist durch eine differenzierte Berechnung der Druckverluste zu erbringen

- 8.3 Fließgeschwindigkeit Die maximale Zuleitung in der zur Druckerhöhungsanlage darf die Werte nach DIN 1988 - 300 nicht überschreiten. Für notwendige Druckerhöhungsanlagen in Feuerlösch-Brandschutzanlagen, die nach DIN 1988 - 600 erstellt worden sind, ist die Geschwindigkeitsdifferenz der Feuerlöschpumpe von $\Delta v = 1$ m / s einzuhalten.
- **8.4** Druckerhöhungsanlagen sind zustimmungspflichtig und müssen bei Neuanlagen im Zuge der Einreichung mit dem technischen Arbeitsblatt vom Hersteller angemeldet werden. Ebenso verhält es sich mit Auswechslungen von Druckerhöhungsanlagen. Eine Abstimmung mit der WV bereits in der Planungsphase wird empfohlen.
- **8.5** Alle weitergehenden zu regelnden Notwendigkeiten sind u. a. der DIN 1988 500 zu entnehmen.



9. Schutz des Trinkwassers

- **9.1** Für den Schutz des Trinkwassers sowie den Erhalt der Trinkwassergüte gilt die DIN EN 1717 in Verbindung mit der DIN 1988 Teil 100.
- **9.2** Bei der Herstellung neuer und bestehender Trinkwasseranlagen sind je nach Grad der Trinkwassergefährdung Sicherungsarmaturen zur Sicherung des Trinkwassers gegen Rückfließen von Nichttrinkwasser in die Trinkwasserleitungen einzubauen.

10. Inkrafttreten der Vorschriften

Diese Technischen Vorschriften treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Dannenberg, 12.12.2018

Wasserband Dannenberg-Hitzacker kAöR